

## Die Nutzungsordnung



Wir freuen uns, dass Sie sich für einen Aufenthalt im Wasserschloss Wülmersen entschieden haben. Unser Wunsch ist, dass sich hier alle Gäste wohl fühlen. Damit dies auch in einer Gemeinschaft möglich ist, bitten wir unsere Gäste, sich an die folgenden Regeln zu halten:

- ☺ Bitte respektieren Sie das Ruhebedürfnis der übrigen Gäste und unserer Nachbarn.  
Die **Nachtruhe** beginnt ab 22.00 Uhr.
- ☺ Bitte sorgen Sie während Ihres Aufenthaltes selbst für **Ordnung und Sauberkeit** und behandeln Sie die Einrichtungen pfleglich und schonend.
- ☺ **Rauchen** ist in den Räumen nicht gestattet. Bitte nehmen Sie als Raucher Rücksicht auf Nichtraucher.
- ☺ **Alkoholgenuss** darf nicht zu Störungen der Hausgemeinschaft, zur Belästigung der Gäste oder zu öffentlichem Ärgernis führen.
- ☺ Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** sowie Zünden von Böllern ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- ☺ Bitte nutzen Sie nur die ausgewiesenen Feuerstellen für offenes **Feuer**. Brennholz ist vorhanden und wird nach Verbrauch abgerechnet. Bitte die **Grills** nach Gebrauch säubern.
- ☺ Wir bitten Sie, den **Abfall** im Wasserschloss Wülmersen getrennt zu entsorgen. Aus ökologischen Gründen legen wir Wert auf die Verwendung von Mehrwegflaschen und -geschirr. Für Glasabfälle steht ein Glascontainer im Weiler Wülmersen zur Verfügung.
- ☺ Das **Betreten** aller Gebäude erfolgt **auf eigene Gefahr**. Die Ruinenmauern und die Trockenmauern dürfen nicht betreten werden.
- ☺ Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die **umliegenden Privatgrundstücke** und **landwirtschaftlichen Flächen** nicht betreten werden dürfen.
- ☺ Die Gruppenleiter sind für ihre Gruppen selbst verantwortlich.
- ☺ Bitte bringen Sie Schlafsäcke, Bettlaken und Handtücher, sowie Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier & Müllsäcke, selbst mit.
- ☺ Leider sind wir gezwungen, durch Verschulden oder Fahrlässigkeit entstehende Schäden den Verursachern in Rechnung zu stellen.
- ☺ Wir bitten um Ihr Verständnis, dass in einer solchen Gemeinschaft der Betreiber in Einzelfällen gezwungen sein kann, Anordnungen zum Wohle der Gäste zu treffen und diesen Vorgaben nachgekommen werden muss. So können Erwachsene, die gegen diese Nutzungsordnung in grober Weise verstoßen, vom Betreiber des Geländes verwiesen werden, ohne dass ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Minderjährige, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können nach Anhörung des zuständigen Gruppenleiters, der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten ebenfalls vom Betreiber des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall steht weder dem Minderjährigen, noch seinen Erziehungsberechtigten Schadenersatzanspruch zu. Die dem Landkreis Kassel durch die vorzeitige Rückreise entstehenden Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt, gegebenenfalls auch die Kosten für eine Begleitperson.